

**Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Esslingen trifft nach § 1 Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) im Landkreis Esslingen folgende**

**Feststellung:**

1. Im Landkreis Esslingen ist der für die Inzidenzstufe 1 maßgebliche Wert der vom Landesgesundheitsamt veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten.
2. Damit tritt die Inzidenzstufe 1 ab Montag, den 28. Juni 2021 in Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Esslingen mit Sitz in Esslingen oder bei einer der Außenstellen einzulegen.

Esslingen a.N., den 27.06.2021



Heinz Eininger

Landrat

## **Begründung:**

Die in der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vorgesehenen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sind teilweise daran gekoppelt, wie sich das Infektionsgeschehen in den jeweiligen Stadt- und Landkreisen entwickelt.

Über- oder unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz einen in § 1 Abs. 2 CoronaVO festgelegten Wert, gelten die in der CoronaVO geregelten Maßnahmen der jeweiligen Inzidenzstufe.

Maßgeblich hierfür ist die vom Landesgesundheitsamt veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenz in einem Stadt- oder Landkreis, veröffentlicht im Internet unter [Lagebericht COVID-19 - Landesgesundheitsamt Stuttgart](#) für alle Landkreise und kreisfreien Städte in Baden-Württemberg.

Im Landkreis Esslingen liegt die Sieben-Tage-Inzidenz seit mehr als fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Schwellenwert von 10 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern, sodass nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 CoronaVO die Inzidenzstufe 1 vorliegt. Nach § 22 CoronaVO werden die vor dem 28. Juni 2021 liegenden Tage mitgezählt.

Nachdem das zuständige Gesundheitsamt des Landratsamtes Esslingen dies im Rahmen seiner kontinuierlichen Prüfung des Infektionsgeschehens festgestellt hat, hat es nach § 1 Abs. 3 S. 1 CoronaVO diese Unterschreitung unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.

Dieser Verpflichtung wird mit der vorliegenden Allgemeinverfügung nachgekommen.

Nach § 1 Abs. 3 S. 2 CoronaVO treten die Rechtswirkungen am Tag nach der Bekanntmachung ein.

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

## **Weitergehende Hinweise:**

Welche konkreten Regelungen mit der jeweiligen Inzidenzstufe einhergehen, regelt die CoronaVO, die unter der folgenden Website abgerufen werden kann:

[Aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Weitere Schutzmaßnahmen können durch die zuständigen Behörden angeordnet werden. Ob und ggf. welche weitergehenden Maßnahmen vom Landratsamt Esslingen getroffen wurden, können auf der Website des Landkreises ([Landkreis Esslingen - Startseite](#)) eingesehen werden.